



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

252/06

1

Sitzungsvorlage

Datum: **17. Aug. 06**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	30.08.2006	
2.				
3.				
4.				

Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Bereich Bebauungsplan 273 - Hover Mühlenfeld -;
hier: Erlass der Satzung

Beschlussentwurf:

Der Erlass der Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Flur 22 Nr. 108 tlw. -gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 273 „Hover Mühlenfeld“- wird beschlossen.

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 ist die Zustimmung zum Erlass der Satzung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften I.V. <i>Silke</i>	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 13.06.2006 (VV. 177/06 vom 16.05.2006) beschlossen, die öffentliche Bekanntmachung der Absicht auf Aufhebung der auf der Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 22 Nr. 108 tlw. -gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 273 „Hover Mühlenfeld“- ruhenden Festsetzung durch Erlass einer Satzung gemäß § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 zu veranlassen.

Die vorgenannte Wegeparzelle ist im Rezess Weisweiler – W 70 – im Jahre 1919/1922 entstanden und als Wirtschaftsweg gewidmet.

Die Wegeparzelle liegt teilweise im Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 273 -Hover Mühlenfeld-. Für die Realisierung des Bebauungsplanes 273 (Ansiedlung bzw. Umsiedlung eines Autohauses) ist es erforderlich, eine Teilfläche (ca. 474 m²) der vorgenannten Wegeparzelle einzuziehen.

Die Absicht der Einziehung wurde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 13.06.2006 im Amtsblatt der Stadt Eschweiler Nr. 14 vom 30.06.2006 öffentlich bekannt gemacht um vor dem Erlass der Aufhebungssatzung (Satzungsentwurf siehe Anlage 1) den Beteiligten aus dem o. a. Auseinandersetzungsverfahren - und deren Rechtsnachfolgern - Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigen Rechtsänderung zu äußern.

Weiter wurden die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen -Kreisstelle Aachen- sowie das Amt für Agrarordnung Euskirchen um Stellungnahme zu der beabsichtigten Einziehung gebeten.

Die Einwendungsfrist endete am 29.08.2006. Innerhalb dieser Frist wurden Einwendungen nicht erhoben.

Das Amt für Agrarordnung teilte hierzu mit Schreiben vom 27.06.2006 mit, dass gegen die Einziehung aus Sicht der von dort wahrzunehmenden öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der Landesentwicklung keine Bedenken vorzubringen seien.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Aachen, teilte am 14.08.2006 ebenfalls mit, dass keine Bedenken gegen die vorgesehene Einziehung bestehen.

Anlage:

Satzungsentwurf

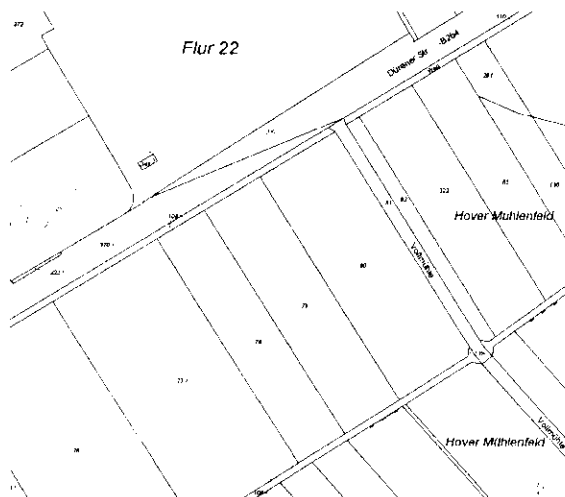
Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Weisweiler, Bereich Bebauungsplan 273 -Hover Mühlenfeld- vom .09.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 30.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess Weisweiler - W 70 - im Jahre 1919/1922 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 22 Nr. 108 tlw. -gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 273 „Hover Mühlenfeld“- wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 273 -Hover Mühlenfeld- aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde am .2006 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .2006

Bertram
Bürgermeister